

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 22 · Vetschau/Spreewald, den 15. September 2012 · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ Seite 3
 - Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds im Programm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4

- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht untere Wasserbehörde
 - Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur am 19. Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) Seite 8

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	14.384.000	747.300		15.131.300
ordentliche Aufwendungen	14.493.400	795.800		15.289.200
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	15.540.100	575.100	128.800	15.986.400
die Auszahlungen	16.057.900	557.900		16.615.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.149.800	575.100		13.724.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.045.400	428.200		13.473.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.390.300		128.800	2.261.500
Auszahlung aus der Investitionstätigkeit	2.860.600	129.700		2.990.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	151.900			151.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden von bisher 0,00 EUR auf nunmehr 160.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht geändert.
2. Die Wertgrenzen für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht geändert.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Vetschau/Spreewald, den 10.09.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde angezeigt.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr. 16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 06.09.2012 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Ge-

wässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2012 = 0,00092 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Vetschau/Spreewald, den 10.09.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds im Programm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Aufgabe und Ziel der Verfügungsfonds

Mit den Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung der Altstadt (insbesondere des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt) unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Der Geltungsbereich der kommunalen Richtlinie entspricht dem Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Vetschau/Spreewald (siehe beiliegende Karte in der Anlage 1).

Der Verfügungsfonds gliedert sich in drei Teilbereiche:

- Öffentlichkeitsarbeit (B.2)
- Maßnahmen an Gebäuden (B.3)
- Maßnahmen im öffentlichen Raum (B.5)

Gemäß bestätigtem Integrierten Umsetzungsplan 2012 - 2014 stehen aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung im Zeitraum 2012 - 2014 insgesamt im Rahmen der Verfügungsfonds Budgets (Städtebaufördermittel) in folgender Höhe zur Verfügung:

- Öffentlichkeitsarbeit (B.2): 10.000 EUR
- Maßnahmen an Gebäuden (B.3): 10.000 EUR
- Maßnahmen im öffentlichen Raum (B.5): 10.000 EUR.

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen und Projekten über die Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen und Projekte einen messbaren Beitrag zur Belebung und Stärkung der Altstadt als zentraler Versorgungsbereich der Stadt leisten und öffentlich wirksam sind. Maßnahmen an Gebäuden (B.3) und im öffentlichen Raum (B.5) mit baulichen Investitionen oder verbunden mit der Anschaffung von Gegenständen, deren Lebensdauer größer als 2 Jahre ist, werden im Rahmen des Fördervertrages mit einer Zweckbindung entsprechend der jeweils üblichen Lebens- und Nutzungsdauer versehen.

Eine beispielhafte Übersicht möglicher Vorhaben ist in der Anlage 2 beigefügt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.) in Höhe von mindestens 50 % der Maßnahme- oder Projektkos-

ten zwingend erforderlich. Ziel ist es, mit den Verfügungsfonds weitere Akteure und Partner für die Altstadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. **Insofern ist Voraussetzung für den Abschluss von Förderverträgen und die Ausreichung der Fördermittel die vorherige Einzahlung von Finanzmitteln Dritter in mindestens gleicher Höhe wie die Bereitstellung der Städtebaufördermittel in den jeweiligen Verfügungsfonds.**

Die Mittel können beispielhaft für folgende Ausgabekategorien verwendet werden:

- Anschaffungen und Sachkosten
- investive Maßnahmen
- Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen
- Vergütungen für Aufträge, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kommunikation, Qualifizierung und Beschäftigung, temporäre Projekte etc.

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 EUR nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei baulichen Investitionen und der Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert über 500 EUR (brutto) sind mindestens zwei Kostenangebote bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.

2. Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 4) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung des Altstadtbereiches
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/Kostenschätzungen)

3. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung

Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald und der Sanierungsträger. Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt und dort auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft. Die Anträge werden an den „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ mit dem fachlichen Votum des Fachbereiches Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets für die Verfügungsfonds. Im „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ sind die für die Altstadtentwicklung Vetschau maßgebenden Vereine und Akteure vertreten (Übersicht

siehe Anlage 3). Die Zusammensetzung des „Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ kann verändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder des „Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ kommen auf Einladung des Fachbereiches Bau der Stadt Vetschau/Spreewald in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Die Ergebnisse werden öffentlich gemacht.

Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch den Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im Beirat vorzustellen. Die Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt. Zwischen dem Antragsteller bzw. Förderungsempfänger und der Stadt Vetschau/Spreewald wird ein Fördervertrag abgeschlossen, in dem auch die Pflichten des Antragstellers/Förderungsempfängers beispielsweise zur Zweckbindung, zum Verwendungsnachweis und ggf. zur Publikation der Maßnahmen enthalten sind.

4. Mittelgewährung und Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Vetschau/Spreewald nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Fördervertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller/Förderungsempfänger ausgezahlt. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem

Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden müssen. Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller/Förderungsempfänger nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht (kurzer Text und/oder Fotos) und ggf. der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Vetschau/Spreewald, den 05.09.2012



Bengt Kanzler, Bürgermeister

Anlage 1: Fördergebiet

Anlage 2: Beispielhafte Maßnahmenübersicht

Anlage 3: Übersicht der im „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ vertretenen Partner

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 1**Fördergebiet**

(identisch mit Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Vetschau/ Spreewald)

**Anlage 2****Beispielhafte Maßnahmenübersicht****Verfügungsfonds zur Stärkung der Altstadt Vetschau/ Spreewald im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Es sollen Ideen und Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Altstadtstärkung und -belebung leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Akteure an der Altstadtentwicklung aktiviert und stärkt. Die Fördermittel sollen explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus den Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum des „Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“. Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds können sein (Liste nicht abschließend):

Öffentlichkeitsarbeit (B.2):

- Stadtfeste auf dem Markt (z. B. Frühlingsfest, Spargelfest, Erdbeerfest ...), thematische Aktionstage (Themenmärkte, Herbstmarkt, Kartoffelmarkt ...), öffentliche Veranstaltungen z. B. kultureller Art (Musikdarbietungen/Konzerte, Vorträge, thematische Stadtführungen wie z. B. Nachwächterführungen)
- Unterstützung von thematischen Freizeitaktivitäten für unterschiedliche Altersgruppen wie z. B. Malaktionen von Kindern, Workshops zu unterschiedlichen Themen
- Werbeaktionen (Herausgabe von Werbeflyern z. B. zu thematischen Stadtrundgängen, Einkaufsflyer, Broschüren zu touristischen Themen ...)

- Thematische Ausstellungen z. B. in den Schaufenstern der leer stehenden Ladenflächen
- Kunstaktionen z. B. in den leer stehenden Ladenflächen
- Informationsbeschilderungen von Gebäuden u. ä. für thematische Stadtrundgänge

Maßnahmen an Gebäuden (B.3):

- Werbebeschilderungen an Gebäuden (Unterstützung mit dem Ziel einer guten Gestaltung)
- Unterstützung von Ladenumbauten (Schaufensteraustausch) (=kleinteilige Einzelmaßnahmen)

Maßnahmen im öffentlichen Raum (B.5):

- Hinweisbeschilderungen im öffentlichen Raum
- Anschaffung, Aufstellung oder auch Instandsetzung von vorhandenem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Papierkörbe, Fahrradständer, Blumenkübel, Sonnenschirme, Infotafeln)
- Gestaltung von Grünflächen (Pflanzaktionen, Anlegen von Blumenrabatten, Bepflanzung von Blumenkübeln, Anschaffung von Spielgeräten)
- Aufräumaktionen im Sanierungsgebiet (technische und organisatorische Absicherung von Arbeitseinsätzen der Bürger)

Anlage 3**Vorschlag zur Zusammensetzung des****„Beirates Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“**

(für die Altstadtentwicklung Vetschau maßgebenden Vereine und Akteure)

- 1 Bürger
- 1 Gewerbetreibender (Mitglied im Gewerbeverein)
- 1 Gewerbetreibender (Nichtmitglied im Gewerbeverein)
- 1 Mitglied des Kulturvereines
- 1 Mitarbeiter der Verwaltung
- 1 Mitglied des Wirtschaftsausschusses
- 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 4**Formblatt Antrag**

Eingangsstempel Stadtverwaltung Vetschau

Antrag

zur Förderung von Maßnahmen und Projekten durch den Verfügungsfonds zur Stärkung der Altstadt Vetschau/Spreewald auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 9.07.2009 und entsprechend der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds im Programm Stadtbau Ost - Teilprogramm Aufwertung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 05.09.2012 (veröffentlicht am 15.09.2012)

Antragsteller/in:

(Einzelperson; Unternehmen; Verein; Verband; Schule, Kinder- u. Jugendgruppe...)

Name/Bezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

vertreten durch: (projektverantwortliche, geschäftsfähige, Person)

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Kontoverbindung:

Bank:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung der geplanten Maßnahme, der Aktivität, des Projektes:

Terminplanung:

Voraussichtlicher Beginn der Maßnahmen:

Voraussichtlicher Abschluss:

Beigefügte Unterlagen

- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität, des Projektes
- Darstellung zu den Kosten und der Finanzierung der geplanten Maßnahme, der Aktivität, des Projektes
- ggf. mind. 2 vergleichbare Angebote/Kostenschätzungen
- ggf. Foto/s des Ist-Zustandes und Zeichnungen u. ä. zur geplanten Situation
- ggf. Eigentumsnachweis
- Sonstiges:

Erklärung

- Ich/wir versichere(n), dass die genannten Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte noch nicht ausgeführt sind und mit ihrer Durchführung vor Antragstellung nicht begonnen wurde und dass ggf. erforderliche Genehmigungen vor Ausführungsbeginn eingeholt werden.
(Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragsvergabe!)
- Ich/wir werde(n) die Bewilligungsbehörde (Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald) unverzüglich unterrichten, wenn sich hinsichtlich von Umständen, zu denen ich/wir Angaben gemacht habe(n), Änderungen ergeben. Mir/uns ist bekannt, dass sich gemäß §§ 263 bzw. 264 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer zur Erlangung von Fördermitteln falsche Angaben macht.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertreters des Antragstellers**Hinweis**

Die von Ihnen im Zusammenhang mit der beantragten Förderung gemachten Angaben werden nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und in voller Wahrung Ihrer Interessen von uns behandelt. Durch die Bewilligung werden zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere ggf. erforderliche Baugenehmigungen nicht ersetzt.

Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte sind rechtzeitig einzuholen. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden. Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Bau der Stadt Vetschau/Spreewald; die Entscheidung der vom Fachbereich vorgeschlagenen Vergabe der Zuschüsse trifft der „Beirat Verfügungsfonds Altstadt Vetschau/Spreewald“ in seinen turnusmäßigen Sitzungen. Über die Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte wird vor Beginn ein Fördervertrag abgeschlossen, in der auch die Sicherung des Verwendungszwecks geregelt wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

zur am 19. Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (W \square tošow/Blota)

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (W \square tošow/Blota) ist am 17. Juli 2012 von der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Anita Tack unterzeichnet worden. Die Verordnung wurde am 18. Juli 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 58 veröffentlicht und am 19. Juli 2012 trat die Verordnung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung sind die Schutzzonen in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 in der Anlage 3 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 25 000 in der Anlage 4, die aus zehn Blättern besteht, dargestellt. Die topografische Karte und die aus zehn Blättern bestehende Liegenschaftskarte werden gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung in Papierform bei der unteren Wasserbehörde und der Stadt Vetschau/Spreewald (W \square tošow/Blota) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald (W \square tošow/Blota) ist unter folgendem Link im Internet einsehbar:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBI_II_58_2012.pdf